

## Durchführung von Tests und Bescheinigung durch Tierärzte ?

### Nur, wenn **offiziell als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragt**

In § 6 sind aufgeführt:

- Nr. 1 die zuständigen Stellen des öfftl. Gesundheitsdiensts und die von ihnen betriebenen Testzentren
- Nr. 2 die von Stellen nach Nr. 1 beauftragten Dritten
- Nr. 3 Arztpraxen und die von den KVs betriebenen Testzentren

#### **Als weitere Leistungserbringer iSd Nr. 2 können beauftragt werden**

Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und **weitere Anbieter (→ Tierärzte), die eine ordnungsgemäße Durchführung, insb. nach einer Schulung nach § 12 IV, garantieren**

⇒ **Antrag auf Beauftragung als Leistungserbringer ist an KV zu stellen**

(Die Kammer hat auf diese Möglichkeit im Januar 2021 hingewiesen.)

## Wortlaut der aktuellen CoronaVO BW:

Vom 13. Mai 2021

### **„§ 5 Schnelltests, geimpfte und genesene Personen**

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von [§ 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) auf das Coronavirus vorzunehmen und ein Testnachweis im Sinne des [§ 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von CO-VID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1\)](#) vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des [§ 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV](#). In den Fällen von [§ 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV](#) kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.“

## „Übersetzung“:

### § 5 Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von [§ 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) auf das Coronavirus vorzunehmen

⇒ *Anforderungen an den Test (CE ... Zulassung nach dem Med.ProdukteG)*

und ein Testnachweis im Sinne des [§ 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von CO-VID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1\)](#) vorzulegen;

⇒ *Testnachweis:*

- *hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2*
- *in dt., engl. franz., italien. oder spanischer Sprache oder digitaler Form*
- *In vitro-Diagnostik*
- *für den direkten Erregernachweis bestimmt*
- *verkehrsfähige Testung aufgrund CE-Kennzeichnung oder Sonderzulassung nach § 11 MedizinprodukteGesetz*
- *maximal 24 h alt*

*und*

- a. *vor Ort unter Aufsicht der Person, die der Schutzmaßnahme unterworfen ist, durchgeführt*

→ *Restaurants/Hotels etc.:*

*Der Betreiber ist verpflichtet, Personen nur dann den Zutritt zu gewähren, wenn sie einen negativen Test vorweisen.*

*Der Test muss unter der Aufsicht des Betreibers vorgenommen werden.*

→ *Tierarztpraxis:*

*Der Gesetzgeber hat keine Testpflicht für den Zutritt erlassen.*

- b. *Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder*

→ *Arbeitsplatz:*

*Test für angestellte Mitarbeiter des Arbeitgebers*

*durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt*

*Der Test bringt aber nichts für den Besuch im Restaurant oder Hotel, weil dort der Test vor dem Betreiber durchzuführen ist.*

→ *Tierarztpraxis:*

*Test gilt nur für Mitarbeiter der Praxis, nicht für Familie / Freunde/ Kunden*

- c. *von einem Leistungserbringer nach § 6 I Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde*

→ *Leistungserbringer nach § 6 I Coronavirus-Testverordnung:*

*Tierärzte sind nicht genannt, können aber beim für den Praxissitz zuständigen Gesundheitsamt um entspr. Beauftragung ansuchen*

dies gilt nicht in den Fällen des [§ 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV](#).

*(Kind unter 6 Jahren und asymptomatisch)*

In den Fällen von [§ 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV](#) kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

- ⇒ *ABER: alle anderen Anforderungen müssen auch erfüllt sein (s.o.)*
- ⇒ *Zusätzlich offizielle Übertragung erforderlich.*